



BAYERISCHER SCHACHBUND E. V.

Geschäftsordnung

**vom 2. August 1989
in der Fassung vom 4. Juli 2026**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 bis 4: aufgehoben

Abschnitt II: Bestimmungen über die Durchführung der Bundesversammlung

§ 5 Bundesversammlung

§ 6 Leitung der Bundesversammlung

§ 7 Worterteilung

§ 8 Aussprache

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

§ 11 aufgehoben

§ 12 Beendigung der Aussprache

§ 12a Persönliche Erklärung

§ 13 Antragsabstimmung

§ 14 Durchführung der Abstimmung

§ 15 Niederschrift

§ 16 Entlastung, Wahlen

§ 17 aufgehoben

Abschnitt III: Das Präsidium und das erweiterte Präsidium

§ 18 Einberufung

§ 19 Beschlussfähigkeit

§ 20 Sitzungsleitung

§ 21 Bearbeitung der Aufgabenbereiche

§ 22 Amtsenthebung

Abschnitt IV: Finanzordnung

§ 23 bis 33: aufgehoben

I. Allgemeines

§§ 1 bis 4: aufgehoben

II. Bestimmungen über die Durchführung der Bundesversammlung

§ 5 Bundesversammlung

Die Bundesversammlung dient zielbewusster Arbeit im Interesse des Bundes. Dieser Zweck soll den Geist der Versammlung bestimmen. Oberster Grundsatz aller Beratungen ist Sachlichkeit und Verantwortungsbewusstsein. Der Leiter der Versammlung hat einer Verletzung dieses Grundsatzes durch Ordnungsruf, Entziehung des Wortes oder Ausschluss von der Versammlung entgegenzutreten.

§ 6 Leitung der Bundesversammlung

(1) Der Präsident eröffnet die Bundesversammlung; ein von der Bundesversammlung zu bestellender Versammlungsleiter leitet sie. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist zunächst die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen.

(2) Danach ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln.

(3) Dies gilt auch für Anträge während der laufenden Versammlung auf Wiedereintritt in einen abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.

§ 7 Worterteilung

aufgehoben

§ 8 Aussprache

(1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter, die Wortmeldung geschieht durch Handaufheben. Zu jedem einzelnen Punkt der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Präsidiumsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen. Darauf folgt die Aussprache.

(2) Mehrere Wortmeldungen hat der Versammlungsleiter grundsätzlich in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Meldung zu berücksichtigen. Der Präsident, der Versammlungsleiter und der Berichterstatter können während der Aussprache außerhalb dieser Reihenfolge das Wort ergreifen.

Der Versammlungsleiter kann jedoch davon abweichen, wenn es im Hinblick auf eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung erforderlich ist. Insbesondere kann hierbei berücksichtigt werden, ob sich Rede und Gegenrede folgen, ob die Delegierten der Bezirksverbände angemessen zu Wort kommen oder ob ein Redner schon zuvor zum selben Beratungsgegenstand gesprochen hat.

(3) Die Versammlung kann eine zeitliche Beschränkung der Redezeit beschließen.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Rednerliste sofort behandelt. Nach dem Antragsteller ist einem Versammlungsteilnehmer Gelegenheit zur Gegenrede zu geben; die Gegenrede muss nicht begründet werden. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Erhebt kein Versammlungsteilnehmer Gegenrede, so ist der Antrag ohne weitere Abstimmung angenommen.

(2) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung oder auf Nichtbefassung mit einem Verhandlungsgegenstand sind als Geschäftsordnungsanträge zu behandeln. Der Antrag ist nicht mehr zulässig, sobald die Debatte zu dem fraglichen Verhandlungsgegenstand eröffnet worden ist.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Von der Tagesordnung oder von dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache verweisen; er kann ihm im Wiederholungsfall das Wort entziehen. Redner, die öfter als zweimal zur Ordnung gerufen werden, können von der Versammlung ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Versammlung sofort.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

aufgehoben

§ 12 Beendigung der Aussprache

Ein Versammlungsteilnehmer, der selbst nicht zur Sache gesprochen hat, kann Antrag auf Beendigung der Aussprache oder auf Abschluss der Rednerliste stellen. Der Versammlungsleiter verliert sodann die noch vorliegenden Wortmeldungen. Ergänzungen der Rednerliste sind zulässig. Es gilt das Verfahren für Geschäftsordnungsanträge (§ 9). Nach dem Abschluss der Aussprache haben der Antragsteller oder der Berichterstatter das Recht, noch einmal zur Sache zu sprechen.

§ 12a Persönliche Erklärung

Zur Richtigstellung ihn selbst betreffender Behauptungen ist jedem Anwesenden das Wort zu erteilen, jedoch erst nach Schluss der Beratung. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen.

§ 13 Antragsabstimmung

(1) Der Wortlaut und gegebenenfalls die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung klar bekanntzugeben. Bei mehreren Anträgen zu einer Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. In entsprechender Reihenfolge wird dann über die fernerer Anträge abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.

(2) Ein Antrag, über einen Antrag nicht abzustimmen, ist stets als der weitestgehende zu behandeln.

(3) Während der Abstimmung sind lediglich Wortmeldungen zur Abstimmung zulässig, wenn ein Versammlungsteilnehmer über die Durchführung der Abstimmung Zweifel hat.

§ 14 Durchführung der Abstimmung

Bei der Stimmabgabe gem. § 29 Abs. 2 der Satzung stimmen der Reihe ab:

1. Die Delegierten der Bezirksverbände in der Reihenfolge gem. § 8 Absatz 1 der Satzung,
2. die Ehrenpräsidenten,
3. die Referenten gem. § 20 Abs. 1. Buchstabe b) der Satzung, entsprechend der in der Satzung angegebenen Reihenfolge,
4. Die Mitglieder des Präsidiums in einer gegenüber der Aufzählung in § 13 Abs. 1 der Satzung umgekehrten Reihenfolge.¹

§ 15 Protokoll

Das Protokoll über die Bundesversammlung muss die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten. Sie ist vom Präsidenten, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Einsprüche gegen das Protokoll der Bundesversammlung sind bis drei Wochen nach Versand an die Teilnehmer (erweitertes Präsidium und Delegierte) mitzuteilen.

Über Berichtigungen entscheidet das Präsidium. Sie sind dem Protokoll beizufügen.

§ 16 Entlastung, Wahlen

Die Abstimmungen über die Entlastung und die Wahlen werden vom Versammlungsleiter durchgeführt. Steht er selbst zur Wahl, hat er für den entsprechenden Wahlgang die Versammlungsleitung an einen anderen von der Versammlung gewählten Versammlungsteilnehmer abzugeben.

§ 17: aufgehoben

III. Das Präsidium und das erweiterte Präsidium

§ 18 Einberufung

(1) Das Präsidium und das erweiterte Präsidium werden vom Präsidenten nach Maßgabe des Geschäftsanfalls zu Sitzungen zusammengerufen. Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie jedem Präsidiumsmitglied mindestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung zugegangen ist.

(2) Sitzungen des Präsidiums können auch ohne physische Präsenz der Präsidiumsmitglieder als virtuelle Sitzungen abgehalten werden, sofern die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der Teilnehmer über elektronische Kommunikation möglich ist.

(3) Die Beschlüsse des Präsidiums werden in eine Beschlussammlung aufgenommen. Jedes Mitglied der Bundesversammlung kann die Beschlussammlung einsehen.

¹ Wortlaut geändert durch Beschluss der Bundesversammlung vom 04.07.2026.

§ 19 Beschlussfähigkeit

(1) Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Das erweiterte Präsidium bedarf zur Beschlussfähigkeit außerdem noch der Anwesenheit von mindestens vier Bezirksverbänden.

(2) Beschlüsse des Präsidiums können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dabei der Präsident oder der Vizepräsident beteiligt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums dem Beschluss zustimmt. Entsprechendes gilt für das erweiterte Präsidium.

§ 20 Sitzungsleitung

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Präsidiumssitzungen. Für die Beratung und Abstimmung sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die Vorschriften für die Bundesversammlung entsprechend anzuwenden.

§ 21 Bearbeitung der Aufgabenbereiche

(1) Jedes Präsidiumsmitglied bearbeitet seinen Aufgabenbereich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 der Satzung) und der Beschlüsse der Bundesversammlung nach seinem eigenen Ermessen. Es ist für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben dem Bund verantwortlich. Der Präsident und das Präsidium können jederzeit die Berichterstattung jedes einzelnen Präsidiumsmitglieds verlangen.

(2) Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich, soweit sie nicht in der Satzung geregelt ist, aus der Amtsbezeichnung.

§ 22 Amtsenthebung

(1) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, ist berechtigt, in dringenden Fällen Präsidiumsmitglieder bei grober Pflichtverletzung im Amt zu suspendieren. In einem solchen Fall muss der Präsident die getroffene Maßnahme mit Begründung unverzüglich dem Präsidium zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Das Präsidium entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Suspendierung.

(2) Dem Betroffenen steht der Einspruch zum Verbandsgericht zu.²

§ 22a Erweitertes Präsidium

(1) Die Vorschriften über das Präsidium gelten entsprechend. Eine virtuelle Sitzung des erweiterten Präsidiums kann auch entsprechend der Vorschrift des § 22a Abs. 2 der Satzung durchgeführt werden.³

(2) Ein Beschluss über die Änderung eines Ordnungswerkes (§ 7 Absatz 1a der Satzung) ist nur gültig, wenn die Sitzung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen und zugleich der Antrag bekannt gemacht worden ist.

(3) Fasst das erweiterte Präsidium einen Beschluss über die Änderung eines Regelwerks im Umlaufverfahren, muss zwischen der Bekanntgabe des Wortlauts des Änderungsantrags und dem Termin, bis zu dem die Stimmen abzugeben sind, ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

IV. Finanzordnung

§ 23 bis 33: aufgehoben

Letzte Änderungen: Bundesversammlung vom 4. Juli 2026 in Ingolstadt.

Herausgegeben. Bayerischer Schachbund e.V.

Redaktion: Ralph Alt, Bundesrechtsberater

2 Wortlaut geändert durch Beschluss der Bundesversammlung vom 04.07.2026.

3 § 22a Abs. 2 der Satzung wurde am 26.06.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in Kraft.